



## **Satzung der Chorgemeinschaft Woltersdorf**

(in der auf der Versammlung vom 16.4. 2008 beschlossenen Fassung)

Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Woltersdorf e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde 15569 Woltersdorf.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

Vereinsregisternummer 2883FF

Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. und ist hierin satzungsgebunden.

Die Registernummer im BCV e.V. ist 36 170 1000

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<b>§ 1</b>	<b>Die Grundsätze</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Ziel und Zweck des Vereins</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Die Übungsstunden</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Die Mitgliedschaft</b>	<b>S. 3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Das Ende der Mitgliedschaft</b>	<b>S. 4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Die Organe der Chorgemeinschaft</b>	<b>S. 5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>	<b>S. 5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Der geschäftsführende Vorstand</b>	<b>S. 6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Der künstlerische Leiter / Chorleiter</b>	<b>S. 7</b>
<b>§ 10</b>	<b>Die Verwendung der Finanzmittel</b>	<b>S. 7</b>
<b>§ 11</b>	<b>Die Kassenprüfer</b>	<b>S. 8</b>
<b>§ 12</b>	<b>Die Auflösung des Vereins</b>	<b>S. 8</b>
<b>§ 13</b>	<b>Die Inkraftsetzung</b>	<b>S. 8</b>

## **§ 1 Die Grundsätze**

- Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
- Es gelten die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz.
- Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und lehnt rechtes- und linksradikales Gedankengut ab.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- Der Verein setzt die langjährige Tradition des Woltersdorfer Chorgesangs seit 1880 fort. Die Chorgemeinschaft Woltersdorf existiert in ihrer Zusammensetzung als Gemischter Chor seit dem 3. Februar 1965.
- Der Verein hat das Ziel, am Gesang interessierte Bürger zu vereinigen.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs mit deutschem und internationalem Liedgut. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- Der Verein nimmt am öffentlichen kulturellen Leben der Gemeinde Woltersdorf und darüber hinaus teil.
- Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist beim Amtsgericht anzumelden und dem ~~Finanzamt~~ zur Kenntnis zu geben.

## **§ 3 Die Übungsstunden**

- In den Proben ist der Chor um vielseitiges Repertoire, Qualität und lebensnahe Gestaltung bemüht.
- Die Übungsstunden finden in der Regel einmal wöchentlich statt.
- Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Chorleiter Tag, Beginn und Dauer der regelmäßigen sowie der außergewöhnlichen Übungsstunden.
- Öffentliches Auftreten einzelner Mitglieder im Namen der Chorgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Gäste können zu den Gesangsübungen mitgebracht werden.

## § 4 Die Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der die Vereinszwecke aktiv oder fördernd unterstützt und durch sein Engagement dem Ansehen des Chores dient.
  - Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme als Chormitglied ist die Anerkennung der Satzung verbunden. Jedes Chormitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
  - Das Notenmaterial und die Chorkleidung sind Leihgaben des Chores.
  - Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Beratung bei der Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet dann endgültig in geheimer Abstimmung.
- Mitglieder sind:
1. aktive Mitglieder
  2. passive Mitglieder
  3. fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
  5. Gastmitglieder
- (1) **Aktives Mitglied** kann werden, wer die stimmlichen Voraussetzungen besitzt. Darüber entscheidet der Chorleiter nach einer höchstens dreimonatigen beitragsfreien Kennlernphase. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig, pünktlich und diszipliniert an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) **Passive Mitglieder** zahlen ihren Beitrag, sind aber über einen bestimmten Zeitraum aus gesundheitlichen, familiären oder dienstlichen Gründen nicht in der Lage am aktiven Chorleben teilzunehmen.
- (3) **Fördernde Mitglieder** unterstützen den Chor in materieller oder finanzieller Hinsicht ohne sich gesanglich zu betätigen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, ohne an den Übungsstunden teilzunehmen. Bei allen Veranstaltungen des Chores werden sie mit einbezogen. Förderndes Mitglied wird, wer schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins seinen Beitritt als förderndes Mitglied erklärt.
- (4) Vorschläge zur **Ehrenmitgliedschaft** können von allen Mitgliedern dem Vorstand vorgetragen werden mit einer Aufstellung der besonderen Verdienste für die Chorgemeinschaft und für den Gesang. Über die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- (5) **Gastmitglied** kann werden, wer aus besonderem Anlass zeitlich begrenzt für spezielle Aufgaben im Chor mitarbeitet. Über die Gastmitgliedschaft befinden der Vorstand und der Chorleiter. Gastmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen kein Stimmrecht.
- Die Mitglieder (1-2) sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag monatlich entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.
  - Fördernde Mitglieder zahlen monatlich ihren Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.

- Alle Mitglieder (1-4) haben Sitz und Stimme in den Mitglieder- und Hauptversammlungen, können Anträge stellen, wählen und gewählt werden und haben Anspruch auf alle Rechte und Vergünstigungen, die die Chorgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet.
- Bei Chorreisen und –lehrgängen ist das Mitglied, das seine und die Teilnahme von Angehörigen schriftlich bestätigt hat, im Verhinderungsfall verpflichtet, nicht abwendbare Kosten zu zahlen.
- Die Mitglieder haben das Recht, Mitgliedern des Vorstandes in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen zu entziehen.

## **§ 5 Das Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Chorgemeinschaft.

- **Austritt:**  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Geschieht der Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres, so hat das ehemalige Mitglied mit der Austrittserklärung den Beitrag und sonstige Leistungen für das laufende Quartal zu entrichten. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand. (Umzug u.ä.)
- **Ausschluss:**  
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung im Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür sind:

- a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Kalenderjahr trotz Mahnung
- c) schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln der Satzung sowie vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb der Chorgemeinschaft
- d) grobe ursächliche Verletzung menschlichen Zusammenlebens in der Chorgemeinschaft.

Der Bescheid über den Ausschluss mit der Begründung wird dem ausgeschlossenen Mitglied mit Einschreibebrief zugestellt. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zum Einspruch zu geben. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Beitragspflicht des ausgeschlossenen Mitglieds erlischt im Folgemonat der Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluss bzw. der Ablehnung des Einspruchs durch die Mitgliederversammlung.

Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt die Streichung aus der Vereinsliste. Das ausgehändigte Notenmaterial und die Chorkleidung sind abzugeben.

## **§ 6 Die Organe der Chorgemeinschaft**

Die Organe der Chorgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Chorgemeinschaft.
- Sie beschließt über Änderungen der Satzung (mit Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung), über die Beitragsordnung und die Kassenprüfungsordnung, wählt und entlastet den Vorstand und die Vereinskassenprüfer, nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht des künstlerischen Leiters entgegen und genehmigt die Jahresrechnung. Sie entscheidet über Anträge mit besonderer Tragweite für den Chor.
- Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei mindestens 51 v. Hd. Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, dessen Vertreter oder des Versammlungsleiters.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden. Über die Zulassung von Medienvertretern befindet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- Alle Beschlüsse (mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins) werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Chorgemeinschaft außer Gastmitglieder.
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge mit besonderer Tragweite für den Chor müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag wird der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Chores es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und begründen.
- Das Stimmrecht kann persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen werden.
- Es können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Chores gewählt werden.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- Der geschäftsführende Vorstand leitet den Chor. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands leitet der Vorsitzende. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, mindestens einmal im Quartal.
- Der Vorstand ist bei der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist dieser rechenschaftspflichtig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch ein neues Mitglied bestimmen.  
Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- **Der Vorsitzende** ist für die Koordinierung und Durchführung der Vorstandsaufgaben zuständig.
- Am Ende des Geschäftsjahres gibt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Jahresbericht durch Vortrag ab.
- **Der stellvertretende Vorsitzende** nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall wahr.
- **Der Schriftführer** hat die Mitglieder- und Anwesenheitsliste des Chores zu führen und die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu protokollieren. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- **Der Schatzmeister** hat die Kassengeschäfte verantwortlich zu führen. Er informiert die Mitgliederversammlung mindestens jährlich über den aktuellen Stand.
- Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben des Chores wie Planung und Organisation von Veranstaltungen oder Durchführung größerer Auftritte kann der Vorstand interessierte Mitglieder berufen.

## **§ 9 Der künstlerische Leiter / Chorleiter**

- Der Chorleiter wird vom Vorstand ausgewählt und berufen.
- Die Berufung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Berufung wird schriftlich gefasst und ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- Die Tätigkeit des Chorleiters wird in einem Chorleitervertrag geregelt. Er gilt für ein Geschäftsjahr und ist jährlich neu zu verhandeln.
- Der Chorleiter übernimmt die musikalisch künstlerische Leitung des Chores in eigener Verantwortung und ist dabei nicht an Weisungen und Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- Die Auswahl des Repertoires, die Auftrittsplanung und die Programmgestaltung sind gemeinsame Aufgaben, die der Chorleiter und der Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen und unter Einbeziehung der Chormitglieder lösen sollen.
- Bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimme des Chorleiters.
- Der Chorleiter kann nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand abberufen werden.
- Die Abberufung ist schriftlich mit Begründung zu fassen und ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Sie ist per Einschreiben zuzustellen.

## **§ 10 Die Verwendung der Finanzmittel**

- Die Finanzmittel der Chorgemeinschaft setzen sich zusammen aus:
  - Beiträgen der aktiven, passiven und fördernden Mitglieder
  - Konzerteinnahmen sowie
  - Spenden und Zuwendungen
  - Umlagen, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- Die Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden:
  - Honorare für Chorleiter und Solisten
  - Notenmaterial,
  - Raummiete,
  - Blumen und Präsente im Rahmen von Veranstaltungen und Ehrungen zu bestimmten Anlässen,
  - Finanzierung von Veranstaltungen, Verwaltungskosten und Chorkleidung.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.
- Nicht mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.
- Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Vereinskassenprüfer gewählt. Sie sollen sachkundig sein und im Verein kein Amt innehaben.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahresmitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

- Im Rahmen einer Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Die Kassenprüfer unterliegen keinerlei Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes.
- Der Schatzmeister hat den gewählten Prüfern uneingeschränkten Zugang zu den Finanzunterlagen der Chorgemeinschaft zu gewähren.
- Die Prüfung der Finanzunterlagen erstreckt sich auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und auf die Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Belege.
- Festgestellte Unregelmäßigkeiten werden dem Vorstand sofort mitgeteilt.
- Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht.

## **§ 12 Die Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung der Chorgemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vierfünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Die Chorgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn ihr weniger als vier aktive Mitglieder angehören.
- Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Chorgemeinschaft an den BCV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Die Auflösung der Chorgemeinschaft ist dem zuständigen Gericht mitzuteilen.

## **§ 13 Die Inkraftsetzung**

Die vorliegende Satzung in der Fassung vom 16.4.2008 wurde in der Jahreshauptversammlung am 16.04.2008 einstimmig beschlossen.

Die Satzung tritt in der Ausfertigung vom 16.4.2008 am 16.4.2008 in Kraft

Damit treten vorherige Ausfertigungen außer Kraft.

Jedes Mitglied erhält zur Information ein Exemplar der gültigen Satzung.

Der Empfang ist zu dokumentieren.

Ausgefertigt:

Woltersdorf, den 21.01.2009

der Vorstand